

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von IT-Dienstleistern

Musterbedingungen des GDV  
(Stand: April 2007)

### 1 Allgemeine Vereinbarungen

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als IT-Dienstleister für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden.

Ebenfalls versichert sind Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB, die im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten stehen, im Rahmen und Umfang von Ziff. 1.5.5, 3.3.3.

Für die in Ziff. 1.1.3 genannten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB nur im Rahmen und Umfang von Ziff. 1.5.5, 3.3.4, 3.3.5.

Kein Versicherungsschutz besteht - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - für die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden i. S. von Ziff. 2.1 AHB aus dem Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content Providing). Hiervon unberührt bleiben Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen und Persönlichkeitsrechten i. S. von Ziff. 1.5.5.

##### 1.1.1 Versicherungsschutz besteht für

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege;

und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.

##### 1.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit als Provider für

- die Zugangsvermittlung ins Internet (z. B. Access Providing);
- das Bereithalten fremder Inhalte (z. B. Host Providing);
- das Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content Providing), jedoch nur für Personen- und Sachschäden (siehe Ziff. 1.1 Abs. 4)

sowie - falls besonders vereinbart –

- das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing);
- den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.

##### 1.1.3 Versicherungsschutz besteht auch für Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung und alle damit verbundenen Beratungsleistungen

sowie - falls besonders vereinbart - für

- Hardware-Herstellung;
- Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

##### 1.1.4 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Betrieb eines Telekommunikationsnetzes;

- Tätigkeiten, für die eine Pflichtversicherung nachzuweisen ist (z. B. Zertifizierungsdienste-Anbieter nach SigG/SigV).

## **1.2 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.2.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

## **1.3 Subunternehmerbeauftragung**

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

## **1.4 Versicherungssummen / Maximierung**

Die Versicherungssummen betragen

EUR ..... für Personenschäden,  
EUR ..... für Sach- und Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf EUR ..... für Personenschäden und auf EUR ..... für Sach- und Vermögensschäden.

Die in Ziff. 1.5.3.5 und 2.2.2.2 genannten Versicherungssummen stehen nicht separat, sondern im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung.

## **1.5 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

- 1.5.1 Auslandsschäden
  - 1.5.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versicherungsfällen
    - a. im Ausland aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten;
    - b. im Ausland durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Für zur Verfügung gestellte Daten (z. B. Downloading über das Internet) sowie für die sonstigen in Ziff. 1.1.2 genannten Tätigkeiten gilt ausschließlich die Sonderregelung in lit. d.;
    - c. im Ausland durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind sowie durch in Europa erbrachte IT-Leistungen i. S. der Ziff. 1.1.1. Für zur Verfügung gestellte Daten (z. B. Downloading über das Internet) sowie für die sonstigen in Ziff. 1.1.2 genannten Tätigkeiten gilt ausschließlich die Sonderregelung in lit. d.;
    - d. im europäischen Ausland durch zur Verfügung gestellte Daten (z. B. Downloading über das Internet) sowie durch die sonstigen in Ziff. 1.1.2 genannten Tätigkeiten;
    - e. im Ausland aus in Europa durchgeführten Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten (auch Inspektion, Kundendienst und Fernwartung/-pflege, letzteres auch abweichend von lit. d.).

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas. Gleiches gilt für Versicherungsfälle im au-

ßereuropäischen Ausland durch zur Verfügung gestellte Daten [z. B. Downloading über das Internet] sowie durch die sonstigen in Ziff. 1.1.2 genannten Tätigkeiten.)

#### 1.5.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- b. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.
- c. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### 1.5.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 1.5.1.4 Bei V-Fällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: ... %, mindestens EUR ....., höchstens EUR ..... Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

#### 1.5.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.5.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

#### 1.5.2.1 Vom V-Schutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*;
- b. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### 1.5.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die V-Summe angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des V-Falles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 1.5.2.3 Bei V-Fällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: ... %, mindestens EUR ....., höchstens EUR ..... Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

#### 1.5.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.5.3 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung sowie Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1.2 (Providing, Rechenzentren und Datenbanken) besteht insoweit Versicherungsschutz nur über Ziff. 3.3.2.

Ausschließlich für versicherte Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 gilt:

- 1.5.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die vor Abschluss der Arbeiten und der Ausführung der sonstigen IT-Leistungen eintreten. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.5.3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen (auch Daten) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- die Schäden durch Installations- und Implementierungsarbeiten oder eine sonstige gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (auch Daten) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen (auch Daten) zur Durchführung von Installations- und Implementierungsarbeiten oder einer sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - die Schäden durch Installations- oder Implementierungsarbeiten oder durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen (auch Daten) oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor oder nach Abschluss der Arbeiten oder der Ausführung der sonstigen IT-Leistungen eintritt.

- 1.5.3.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 1.5.3.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen (auch Daten) gemäß Ziff. 1.5.2.2, die sich beim Versicherungsnehmer
- zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden oder von ihm übernommen wurden;
- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen
- Be- und Entladeschäden i. S. von Ziff. 1.5.3.

- 1.5.3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall EUR ..... Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: ... %, mindestens EUR ....., höchstens EUR .....

### 1.5.4 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: ...%, mindestens EUR ....., höchstens EUR .....

### 1.5.5 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen und Persönlichkeitsrechten

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie weiterer Schäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind,

- aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten und
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten.

Das gilt auch für derartige Schäden aus dem Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content Providing).

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Ausgeschlossen bleiben bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Ansprüche hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten;
- Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren sowie Strafvollstreckungskosten;
- Ansprüche wegen Schäden aus der Diskriminierung oder Belästigung durch den Versicherungsnehmer, einen Mitversicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person während der Aufnahme, dem Bestehen oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

### 1.6 Nachhaftungsversicherung

In den Fällen des vollständigen Wegfalls versicherter Risiken (z. B. Betriebs- oder Praxisaufgabe; auch Tod des Versicherungsnehmers) besteht die Möglichkeit einer Nachhaftungsversicherung.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche/berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden. Es gelten die zum Vertrag vereinbarten Bedingungen und Versicherungssummen.

### 1.7 Risikoabgrenzungen

#### 1.7.1 Ausgeschlossen sind

##### 1.7.1.1 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden,

- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers.
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl. sowie gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme / Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks).

Für Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1.2 (Provider, Rechenzentren, Datenbanken) gilt insoweit Ziff. 3.4.2.1.

##### 1.7.1.2 Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware;

##### 1.7.1.3 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 1.7.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

##### 1.7.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

##### 1.7.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

##### 1.7.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 1.7.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 1.7.2.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

### **1.7.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge**

- 1.7.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1.7.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.7.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.7.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.7.3.1 und 1.7.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### **1.7.4 Luft-/Raumfahrzeuge**

- 1.7.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.7.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.7.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen (auch Software) von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, sowie Anlagen zur Steuerung und Überwachung des Luftverkehrs (z. B. Grounding);
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen (auch Software), sowie an Anlagen zur Steuerung und Überwachung des Luftverkehrs (z. B. Grounding).

### **1.7.5 Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

## **2 Betriebsstättenrisiko**

### **2.1 Mitversicherte Nebenwagnisse**

- 2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden;
- 2.1.1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

2.1.1.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser;

2.1.1.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von EUR 50.000,- je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

2.1.1.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.1.6 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## **2.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

### **2.2.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### **2.2.2 Mietsachschäden**

2.2.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2.2.2 Soweit im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall EUR ....., begrenzt auf EUR ..... für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.2.2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.2.2.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

## **3 Produkt-/Leistungsrisiko**

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflicht-/leistungsrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Vereinbarungen gemäß Ziff. 1 und den nachfolgenden Bestimmungen.

### 3.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden (auch an Daten) sowie daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- erstellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige IT-Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt für die unter Ziff. 1.1.1 und - soweit vereinbart - Ziff. 1.1.3 versicherten Risiken mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die IT-Leistungen ausgeführt hat. Für die unter Ziff. 1.1.2 versicherten Risiken gilt diese Einschränkung nicht.

### 3.2 Zeitliche Begrenzung

Für Ansprüche nach Ziff. 3.3.3 und - soweit vereinbart - 3.3.4 wegen Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige IT-Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert oder erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.3.3 und - soweit vereinbart - 3.3.4 umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung der Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

### 3.3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

#### 3.3.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und IT-Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

#### 3.3.2 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

Für die in Ziff. 1.1.2 genannten Tätigkeiten gilt:

Eingeschlossen ist - insoweit auch abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch die Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Siehe aber Ziff. 3.4.2.1.

#### 3.3.3 Vermögensschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, soweit es sich handelt um Schäden

- 3.3.3.1 aus für Dritte erstellter fehlerhafter Software. Hierzu zählen auch Schäden im Zusammenhang mit Software-Handel sowie -Implementierung und -Pflege für Dritte;
- 3.3.3.2 aus für Dritte vorgenommener fehlerhafter IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung und -Schulung sowie aus damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 3.3.3.3 aus für Dritte vorgenommener fehlerhafter Netzwerkplanung, -installation, -integration und -pflege sowie aus damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 3.3.3.4 aus der versicherten Tätigkeit als Provider für
  - die Zugangsvermittlung ins Internet (z. B. Access Providing);
  - das Bereithalten fremder Inhalte (z. B. Host Providing)



sowie - falls vereinbart -

- das Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content Providing);
- das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing);
- den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.

3.3.3.5 Auf Ziff. 3.4.2.1 wird hingewiesen.

Für Ziff. 3.3.3.1 bis 3.3.3.4 gilt:

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und IT-Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### **3.3.4 Vermögenschäden im Zusammenhang mit Hardware-Handel, -Beratung, einschl. -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung (Aus- und Einbaukosten)**

3.3.4.1 Für Hardware-Handel einschl. -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung und alle damit verbundenen Beratungsleistungen

sowie - falls vereinbart - für Hardware-Herstellung und die Herstellung von Steuer-, Mess- und Regeltechnik gilt:

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 3.3.4.1 und 3.3.4.2 genannten Vermögenschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und IT-Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3.3.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

3.3.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 3.3.4.1 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 3.3.4 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1., 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

3.3.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Ein-

bau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

- sich die Mangelbeseitigungsmaßnahme gemäß Ziff. 3.3.4.1 und 3.3.4.2 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 3.3.4.1 und 3.3.4.2 auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen;
- Ziff. 3.4.2.11 greift.

### **3.3.5 Vermögenschäden im Zusammenhang mit Hardware-Handel, -Beratung, einschl. -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung Steuerelementeklausel (fakultativ)**

Soweit im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

Für Hardware-Handel einschl. -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung und alle damit verbundenen Beratungsleistungen

sowie - falls vereinbart - für Hardware-Herstellung und die Herstellung von Steuer-, Mess- und Regeltechnik gilt:

- 3.3.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 3.3.5.2 genannten Vermögenschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, deren maschinelle Herstellung mit Hilfe der vom Versicherungsnehmer gelieferten, montierten, installierten, gewarteten oder reparierten Erzeugnisse unmittelbar gesteuert, kontrolliert oder in sonstiger Weise beeinflusst wird. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und IT-Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 3.3.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 3.1 oder 3.3.1 besteht;
- anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Hardware des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschine mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte in andere Produkte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang von Ziff. 3.3.4 gewährt.

### **3.4 Risikoabgrenzungen**

In Ergänzung zu den Risikoausschlüssen in Ziff. 1.7 gilt:

### 3.4.1 Nicht versichert sind

Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 3 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

### 3.4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

#### 3.4.2.1 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der unter 1.1.2 genannten Tätigkeiten

- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl. sowie gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme / Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
- wegen Betriebsunterbrechung bei Dritten, es sei denn, diese ist Folge eines unbefugten Eingriffs (z. B. Hacker- Attacken, Denial of Service Attacks) in das Datenverarbeitungssystem / Datennetz des Versicherungsnehmers;
- wegen Betriebsunterbrechung bei Dritten für die ersten ... Stunden der Betriebsunterbrechung;
- wegen Zugangsstörungen infolge mangelnder Kapazität, es sei denn, es handelt sich um Zugangsstörungen durch Denial of Service Attacks;

#### 3.4.2.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und IT-Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

#### 3.4.2.3 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung; siehe aber Ziff. 1.5.4);

#### 3.4.2.4 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB;

#### 3.4.2.5 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers sowie durch eine sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben;

#### 3.4.2.6 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse (Produkte, IT-Leistungen), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik - bei Software z. B. ohne übliche und angemessene Programmtests - oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen (Produkten, IT-Leistungen) weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

#### 3.4.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB sowie Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

#### 3.4.2.8 Ansprüche wegen Schäden, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter die geschuldete Hardware-Wartung und/oder Software-Pflege vollständig unterlässt;

#### 3.4.2.9 Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- 3.4.2.10 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen, die den Abnehmer zur Weiterveräußerung berechtigen;
- 3.4.2.11 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. 3.3.3.1 und 3.3.4, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;
- 3.4.2.12 Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziff. 7.10 (b) AHB, soweit keine andere Vereinbarung gemäß Ziff. 4. getroffen worden ist.

### **3.5 Versicherungsfall/Serienschaden/Selbstbehalt**

- 3.5.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB. Bei Ziff. 3.3.4.2 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff.1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Bei Ziff. 3.3.4 tritt der Versicherungsfall im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens oder Verlegen der Erzeugnisse ein.

Bei Ziff. 3.3.5 tritt der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. 3.3.5 genannten Sachen ein.

- 3.5.2 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 3.5.3 Der Versicherungsnehmer hat sich - soweit nicht Ziff. 3.4.2.1 SP. 3 gilt (zeitlicher Selbstbehalt) - bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von EUR ..... selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. 3.5.2 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie EUR .....

### **3.6 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos**

- 3.6.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziff. 3.1.(2) AHB),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 2 3.1 (3) und 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

- 3.6.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. 3.5.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf EUR .....

- 3.6.3 Für die Vorsorgeversicherung (Ziff. 3.1.(3) und 4 AHB) betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall EUR ..... für Personenschäden und EUR ..... für Sach- und Vermögensschäden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR ..... für Personenschäden und EUR ..... für Sach- und Vermögensschäden.

## **4 Umweltrisiko**

Falls besonders vereinbart, ist das allgemeine Umweltrisiko (Ziff. 2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells) und/oder das Umwelthanlagen-Regressrisiko (Ziff. 2.6 des Umwelthaftpflicht-Modells) im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung) mitversichert.